

Ord. Nr. 5.3.1.1

Gemeinde pratteln



Verordnung über die frühe Sprachförderung

vom 14. Januar 2025 (Stand am 1. November 2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Massgebendes Ergebnis der Sprachstanderhebung	1
§ 3	Gegenwert der Sprachfördergutscheine	1
§ 4	Zuteilung von Gutscheinen	1
§ 5	Gültigkeit der Sprachfördergutschein	1
§ 6	Anmeldung zur Einlösung von Sprachfördergutscheinen.....	2
§ 7	Vergütung an die Träger	2
§ 8	Anwesenheitspflicht	2
§ 9	Besondere Bestimmungen bei Anspruch aus Leistungen der Sozialhilfe oder auf FEB-Leistungen.....	3
§ 10	Inkrafttreten	3
Änderungen.....		4

Verordnung über die frühe Sprachförderung

vom 14. Januar 2025 (Stand am 1. November 2025)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 11 des Reglements über die frühe Sprachförderung¹,
beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen zum Bezug von Sprachfördergutscheinen, die Verfahren hinsichtlich der Sprachfördergutscheine und deren Gegenwert sowie die Anerkennung von Angeboten inklusive derer qualitativen Anforderungen

§ 2 Massgebendes Ergebnis der Sprachstanderhebung

Der Sprachstand von Kindern im Jahr vor dem gesetzlichen Kindergarteneintritt wird vom Kanton erhoben.

§ 3 Gegenwert der Sprachfördergutscheine

Der Gegenwert der Gutscheine für 5 bis 6 Stunden im Sprachförderangebot pro Woche richtet sich nach dem Tarif des Trägers, beträgt jedoch max. CHF 10.50 pro Stunde. Der Betrag wird für die effektiven Betriebswochen gewährt: Spielgruppen für 38 Wochen, Kitas für 48 Wochen. Der Wert des Gutscheins wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

§ 4 Zuteilung von Gutscheinen

¹ Die Abteilung Bildung, Freizeit und Kultur stellt, gestützt auf das Ergebnis der Sprachstanderhebung des Kantons, den Sprachförderbedarf für jedes Kind fest und verfügt den Anspruch auf Sprachförderung.

² Erziehungsberechtigte von Kindern, welche zum Zeitpunkt der Sprachstanderhebung nicht in Pratteln angemeldet waren, können die Zuteilung von Sprachfördergutscheinen beantragen, sofern sie den Förderbedarf gemäss Sprachstanderhebung oder gemäss schriftlicher Bedarfsbestätigung durch eine Fachperson nachweisen können.

³ Für Kinder, deren sprachlicher Entwicklungsrückstand in der Sprachstanderhebung nicht erfasst wurde, können Fachpersonen einen schriftlichen Antrag auf Sprachförderung an den Fachbereich Kindheit und Familie stellen (ausgenommen sind Mitarbeitende von akkreditierten Angebotsträgern der frühen Sprachförderung).

§ 5 Gültigkeit der Sprachfördergutschein

¹ Gutscheine können ausschliesslich bei Trägern eingelöst werden, welche von der Gemeinde anerkannt.

² Die Gutscheine können ausschliesslich im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt für die in

¹ Ord. Nr. 5.3.1, Reglement über die frühe Sprachförderung vom 24. März 2025

Reglement und Verordnung vorgesehene Gegenleistung eingelöst werden.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde Pratteln verfällt der Gutschein.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

⁵ Es gelten die Kündigungsmodalitäten der Träger. Besuchen die Kinder das Angebot nicht bis zum Vertragsende, werden die nicht genutzten Förderstunden den Eltern in Rechnung gestellt.

§ 6 Anmeldung zur Einlösung von Sprachfördergutscheinen

¹ Erziehungsberechtigte können die Gutscheine mit der Anmeldung ihrer Kinder bei einem von der Gemeinde Pratteln anerkannten Angebot einlösen.

² Mit der Einlösung des Gutscheins kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Träger zustande.

³ Die Einlösung des Gutscheins und des damit verbundenen Vertragsabschlusses erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Trägers.

⁴ Ab Anmeldung wird der Gegenwert des Gutscheines gemäss dieser Verordnung an die Teilnahmegebühren angerechnet.

⁵ Die Gutscheine können grundsätzlich nicht rückwirkend angerechnet werden für Kosten, die vor der Anmeldung anfielen.

⁶ Gleichzeitiges Einlösen von Gutscheinen für dasselbe Kind bei verschiedenen Angeboten ist nicht möglich.

⁷ Ein Wechsel des Anbieters ist in begründeten Fällen und mit vorgängiger Zustimmung der Fachstelle Kindheit und Familie möglich.

§ 7 Vergütung an die Träger

¹ Die Träger reichen die von den Erziehungsberechtigten abgegebenen Sprachfördergutscheine der Gemeinde zur Vergütung ein.

² Die Träger melden An- und Abmeldungen von Kindern mit Gutscheinen innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung.

³ Die Gemeindeverwaltung bestätigt den Trägern den Leistungsanspruch nach der Anmeldung.

⁴ Die Auszahlung an die Spielgruppen erfolgt in der Regel quartalsweise nach Vorlage einer An- und Abwesenheitsliste.

⁵ Bei Sprachförderung in Kindertagesstätten wird der Gutschein (max. 48 Wochen à CHF 63) als Abzug berücksichtigt. Der Sprachfördergutschein wird nach der Berechnung der Subvention dem Elternbeitrag abgezogen. Der Mindestbeitrag von CHF 18 pro Tag bleibt jedoch in jedem Fall bestehen.²

§ 8 Anwesenheitspflicht

¹ Die akkreditierten Träger für die frühe Sprachförderung sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte An- und Abwesenheitslisten zu führen.

² Krankheit gilt als entschuldigte Abwesenheit. Bei längeren Krankheitsabsenzen kann die

² Fassung gemäss GRB vom 28. Oktober 2025, in Kraft per 1. November 2025

Fachstelle Kindheit und Familie ein Arztzeugnis verlangen.

³ Ferien ausserhalb der Schulferien gelten als unentschuldigte Abwesenheit.

⁴ Bei unentschuldigten Abwesenheiten von über 6 Tagen pro Geltungsjahr sistiert die Gemeinde die Gültigkeit der Gutscheine. Bei einem späteren Eintritt vermindert sich die Anzahl der geduldeten Abwesenheiten pro rata.³

§ 9 Besondere Bestimmungen bei Anspruch aus Leistungen der Sozialhilfe oder auf FEB-Leistungen

¹ Der Anspruch auf Sprachfördergutscheine geht Ansprüchen in der Sozialhilfe für frühe Sprachförderung gemäss § 16 Sozialhilfegesetz⁴ vor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung über die frühe Sprachförderung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2025 in Kraft.⁵

Pratteln, 14. Januar 2025

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen

³ Fassung gemäss GRB vom 28. Oktober 2025, in Kraft per 1. November 2025

4 Fassung gemäss GRD vom 26. Oktober 2023, in Kraft per 1. November 2023
SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001

⁵ Mit GRB vom 14. Januar 2025 genehmigt.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
28. Oktober 2025	Verordnung über die frühe Sprachförderung / 5.3.1.1	§ 7 Abs. 5; § 8 Abs. 4	1. November 2025